

EBA/GL/2015/09

11.09.2015

Leitlinien

zu Zahlungsverpflichtungen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU über
Einlagensicherungssysteme

EBA-Leitlinien zu Zahlungsverpflichtungen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme

Status dieser Leitlinien

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (die EBA-Verordnung) herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA geht daher davon aus, dass alle benannten Behörden und Einlagensicherungssysteme, an die diese Leitlinien gerichtet sind, diesen Leitlinien nachkommen. Die benannten Behörden und die Einlagensicherungssysteme sollten diese für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren.

Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 11.11.2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des in Abschnitt 5 dieser Leitlinien enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2015/09“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Mit Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme wird die EBA bevollmächtigt, Leitlinien zu Zahlungsverpflichtungen zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck werden mit den vorliegenden Leitlinien Konditionen bereitgestellt, die in die vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, gemäß denen Kreditinstitute Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Einlagensicherungssystem stellen, aufzunehmen sind, sowie Kriterien für die Eignung und die Verwaltung der Sicherheiten.
2. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an:
 - a) Einlagensicherungssysteme und benannte Behörden gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 18 der Richtlinie 2014/49/EU;
 - b) Abwicklungsbehörden gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) in geänderter Fassung (EBA-Verordnung); und an
 - c) zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, sofern es sich um die aufsichtsrechtliche Behandlung von Zahlungsverpflichtungen handelt.

Die vorliegenden Leitlinien gelten in Übereinstimmung mit dem nationalen Rechtsrahmen, mit dem Einlagensicherungssysteme oder benannte Behörden mit der Befugnis ausgestattet werden, Zahlungsverpflichtungen innerhalb der verfügbaren Finanzmittel, die zum Erreichen der Zielausstattung berücksichtigt werden, zu akzeptieren.

3. Wird der Betrieb eines Einlagensicherungssystems von einem privaten Unternehmen verwaltet, prüfen die benannten Behörden, ob das Einlagensicherungssystem gemäß dem Gesetz über solche Regelungen den Schutz genießt, der Gläubigern durch die Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten geboten wird.
4. Die Abwicklungsbehörden sollten die benannten Behörden darüber informieren, dass sie bei der Ausübung ihrer Befugnis gemäß den Artikeln 69, 70 und 71 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen den wirksamen Gläubigerschutz des Einlagensicherungssystems gebührend zu berücksichtigen haben.
5. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - i. „Zahlungsverpflichtungen“: Zahlungsverpflichtungen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der Richtlinie 2014/49/EU;

- ii. „risikoarme Schuldtitel“: risikoarme Schuldtitel gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2014/49/EU. Risikoarme Schuldtitel zum Zwecke von Sicherheiten in den vorliegenden Leitlinien können aus Finanzinstrumenten oder Bargeld bestehen;
- iii. „Zahlungsverpflichtungsvereinbarung“: die zwischen dem Einlagensicherungssystem und dem Kreditinstitut getroffene Vereinbarung über die Modalitäten und Bedingungen für die Einbeziehung der Zahlungsverpflichtungen eines Kreditinstituts in die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems, und insbesondere i) die Angabe des Betrags der Zahlungsverpflichtung durch das Einlagensicherungssystem und ii) die unwiderrufliche und abgesicherte Verpflichtung des Kreditinstituts gegenüber dem Einlagensicherungssystem, den Zahlungsverpflichtungsbetrag auf Forderung des Einlagensicherungssystems innerhalb der in der Vereinbarung festgelegten Frist zu zahlen;
- iv. „Zahlungsverpflichtungsbetrag“: der Anteil und der monetäre Betrag des Beitrags zum Einlagensicherungssystem gemäß der Anforderung durch das Einlagensicherungssystem, welchen das Kreditinstitut mittels einer Zahlungsverpflichtung gemäß den Modalitäten und Bedingungen der Zahlungsverpflichtungsvereinbarung bereitstellen muss;
- v. „Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts“: in Übereinstimmung mit der Definition gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2002/47/EG ein Sicherungsrecht, geregelt durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG, gemäß dem das Kreditinstitut die in der Zahlungsverpflichtungsvereinbarung eingegangenen Verbindlichkeiten besichert, indem es dem Einlagensicherungssystem Sicherheiten aus risikoarmen Schuldtiteln stellt, wobei das Eigentum an den risikoarmen Schuldtiteln zum Zeitpunkt der Bestellung vollständig beim Kreditinstitut verbleibt;
- vi. „Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung“: in Übereinstimmung mit der Definition gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Finanzsicherheitenrichtlinie, geregelt durch das Gesetz zur Umsetzung der Finanzsicherheitenrichtlinie, gemäß dem das Kreditinstitut die in der Zahlungsverpflichtungsvereinbarung eingegangenen Verbindlichkeiten besichert, indem es das Eigentum an den risikoarmen Schuldtiteln auf das Einlagensicherungssystem überträgt;
- vii. „Finanzsicherheit“: eine Sicherheit, die in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder in Form der Vollrechtsübertragung bestellt wird;

- viii. „Verwertungs- bzw. Beendigungsfall“: ein Ereignis, das zur Vorfälligkeit der Verpflichtung zur Zahlung des Zahlungsverpflichtungsbetrags führt, sodass dieser unverzüglich fällig wird. Gemäß den Modalitäten der Finanzsicherheit und in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe I der Richtlinie 2002/47/EG oder kraft Gesetzes ist das Einlagensicherungssystem befugt, im Verwertungs- bzw. Beendigungsfall die vom Kreditinstitut als Sicherheit gestellten risikoarmen Schuldtitel durch Verkauf bzw. Aneignung zu verwerten, ohne dass zuvor eine Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen oder eine Genehmigung erforderlich ist;
- ix. „Liquidationsverfahren“: Liquidationsverfahren in Übereinstimmung mit der Definition gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten;
- x. „Sanierungsmaßnahmen“: Sanierungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit der Definition gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten;
- xi. „Frühinterventionsmaßnahmen“: von den zuständigen Behörden getroffene Maßnahmen gemäß den Artikeln 27 bis 30 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen;
- xii. „Krisenmanagementmaßnahmen“: Krisenmanagementmaßnahmen gemäß Erwägungsgrund 102 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

Titel II – Leitfaden zu Zahlungsverpflichtungen

Teil 1 – Allgemeine Überlegungen

- 6. Die Richtlinie 2014/49/EU zielt darauf ab, mittels einer Mischung aus Ex-ante- und Ex-post-Beiträgen „die Verfahren für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen zu harmonisieren“¹.
- 7. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU können die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung zu berücksichtigen sind, Zahlungsverpflichtungen umfassen, vorausgesetzt, dass sich der Gesamtanteil der Zahlungsverpflichtungen auf höchstens 30 % des Gesamtbetrags der gemäß dem vorliegenden Artikel erhobenen verfügbaren Finanzmittel beläuft.
- 8. Diese Vorschrift begründet die Verpflichtung, dass die Mitgliedstaaten den benannten Behörden oder den Einlagensicherungssystemen die Befugnis übertragen,

¹ Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2014/49/EU.

Zahlungsverpflichtungen in Höhe von bis 30 % der verfügbaren Finanzmittel zu akzeptieren. Allerdings sollte Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Kreditinstitute über das automatische, gegen das Einlagensicherungssystem durchsetzbare Recht verfügen, ihre Beiträge in Form von Zahlungsverpflichtungen zu leisten. Das Einlagensicherungssystem sollte diesen Mechanismus auf Grundlage von nichtdiskriminierenden Kriterien umsetzen. Insbesondere sollten die Einlagensicherungssysteme Sorge tragen, dass höchstens 30 % der Ex-ante-Beiträge eines Mitgliedes in Form von Zahlungsverpflichtungen entrichtet werden.

9. Die benannten Behörden sollten sicherstellen, dass die von den Einlagensicherungssystemen und Kreditinstituten in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen und Sicherheiten getroffenen Regelungen im Einklang mit diesen Leitlinien stehen.

Teil 2 - Die Zahlungsverpflichtungsvereinbarung

10. Schriftlich niedergelegte und auf individueller Basis getroffene Zahlungsverpflichtungsvereinbarungen zwischen den Einlagensicherungssystemen und ihren Mitgliedern sollten eine Vorbedingung für die Zulässigkeit von Zahlungsverpflichtungen darstellen. Jedes Mal, wenn neue Ex-ante-Beiträge entrichtet werden müssen, sollte eine neue Zahlungsverpflichtungsvereinbarung getroffen werden. Alternativ kann jedes Mal eine bereits bestehende Musterregelung angepasst oder ergänzt werden, um neue Aufforderungen zur Entrichtung von Ex-ante Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen.
11. Die Zahlungsverpflichtungsvereinbarung sollte mindestens Folgendes umfassen:
 - a) die Höhe der Zahlungsverpflichtung;
 - b) die unwiderrufliche Verpflichtung des Kreditinstituts, jederzeit auf Forderung durch das Einlagensicherungssystem, unverzüglich und in keinem Fall später als zwei Werktage nach Erhalt der Mitteilung gemäß dem unten aufgeführten Buchstaben c die Barzahlung der zugesagten Zahlungsverpflichtung zu leisten. Das Einlagensicherungssystem sollte die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen teilweise oder gesamt fordern, wenn aufgrund der Nutzung verfügbarer Finanzmittel der Anteil der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen in den verfügbaren Finanzmitteln den maximalen, durch das System gemäß Richtlinie 2014/49/EU und in Übereinstimmung mit Absatz 8 der vorliegenden Leitlinien festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Zahlungsfrist sollte auf einen Werktag reduziert werden, wenn durch die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde Frühinterventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen auf das Kreditinstitut angewendet werden. Die Vereinbarung sollte jegliche Reduzierung des Zahlungsverpflichtungsbetrags oder

- jedwede Beendigung der Zahlungsverpflichtungsvereinbarung ohne die Zustimmung des Einlagensicherungssystems ausschließen;
- c) die Regelung einer Mitteilung durch das Einlagensicherungssystem an das Kreditinstitut mittels effektiver Kommunikationsmittel, mit der der Empfang gewährleistet ist, wann immer das Einlagensicherungssystem die Barzahlung des Zahlungsverpflichtungsbetrags fordert;
 - d) die Verpflichtung des Kreditinstituts, das Einlagensicherungssystem unverzüglich von jeglichen Ereignissen in Kenntnis zu setzen, die sich auf die Fähigkeit des Kreditinstituts, seine Verbindlichkeiten zu bedienen, oder die Fähigkeit des Einlagensicherungssystems, seine Rechte gemäß der Finanzsicherheit durchzusetzen, einschließlich Herabstufungen des Instituts durch eine externe Rating-Agentur sowie wesentliche aufsichtsrechtliche oder geschäftliche Änderungen oder jedwede Verschlechterung des Werts der risikoarmen Schuldtitel, die als Sicherheit bereitgestellt wurden, auswirken;
 - e) der Abschluss einer Finanzsicherheitsvereinbarung in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder in Form der Vollrechtübertragung zwischen dem Einlagensicherungssystem und dem Kreditinstitut in der Zahlungsverpflichtungsvereinbarung, mit der die eingegangenen Verbindlichkeiten besichert werden, mittels der Bestellung von risikoarmen Schuldtiteln durch das Kreditinstitut für das Einlagensicherungssystem, die von jeglichen Rechten Dritter unbelastet sind und dem Einlagensicherungssystem zur Verfügung gestellt werden.
12. Die vorliegenden Leitlinien gelten unbeschadet der Möglichkeit, dass ihr Inhalt in Übereinstimmung mit nationalem Recht teilweise oder ganz mittels gesetzlicher Vorschriften umgesetzt wird, einschließlich Bestimmungen zur Zahlungsverpflichtungsvereinbarung und der Finanzsicherheitsvereinbarung, vorausgesetzt, dass mit den gesetzlichen Bestimmungen Ergebnisse erzielt werden, die jenen in der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Einlagensicherungssystem und seinen Mitgliedern mindestens gleichwertig sind, u. a. : die Erfüllung der Verpflichtung des Kreditinstituts, die Zahlungsverpflichtung zu leisten, die Bestellung von risikoarmen Schuldtiteln für das Einlagensicherungssystem, mit dem die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Einlagensicherungssystem abgesichert wird, sodass diese dem Einlagensicherungssystem zur Verfügung stehen, die unverzügliche Verwertung der risikoarmen Schuldtitel im Verwertungs- bzw. Beendigungsfall sowie die Übereinstimmung mit den in der Richtlinie 2014/49/EU oder anderen anwendbaren EU-Gesetzen formulierten Anforderungen, einschließlich des zeitlichen Rahmens.

Teil 3 – Die Finanzsicherheitsvereinbarung

13. Um die Gläubigerstellung des Einlagensicherungssystems zu gewährleisten, sollte eine Finanzsicherheitsvereinbarung explizit Folgendes umfassen:
- a) das Kreditinstitut verpflichtet sich, die als Sicherheit gestellten risikoarmen Schuldtitel bei Fälligkeit zu ersetzen, wenn sie nicht mehr mit den in Teil 6 und Teil 7 der vorliegenden Leitlinien dargelegten Anforderungen übereinstimmen, oder in anderen spezifischen Fällen, die mit dem Einlagensicherungssystem vereinbart wurden, sodass die Zahlungsverpflichtung dauerhaft durch hinreichende Sicherheiten abgesichert ist;
 - b) im Falle einer Finanzsicherheitsvereinbarung in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts ist es dem Kreditinstitut nicht gestattet, die Sicherheiten zu verwerten (z. B. Verkauf, dingliche Belastung);
 - c) das Kreditinstitut muss die risikoarmen Schuldtitel aufstocken, die es auf Forderung des Einlagensicherungssystems als Sicherheit bereitgestellt hat, falls der Wert der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände, nach Bewertungsabschlüssen gemäß Teil 7 der vorliegenden Leitlinien, oder unter Berücksichtigung des anwendbaren Umrechnungskurses bei Barsicherheiten, den Zahlungsverpflichtungsbetrag unterschreitet;
 - d) die Bestimmung mindestens folgender Verwertungs- bzw. Beendigungsfälle:
 - (i) Versäumnis des Kreditinstituts, bei Forderung durch das Einlagensicherungssystem den Zahlungsverpflichtungsbetrag innerhalb der in der Zahlungsverpflichtungsvereinbarung festgelegten Frist zu zahlen;
 - (ii) Versäumnis des Kreditinstituts, die als Sicherheit gestellten risikoarmen Schuldtitel bei Fälligkeit zu ersetzen, wenn sie nicht mehr mit den in Teil 6 und Teil 7 der vorliegenden Leitlinien dargelegten Anforderungen übereinstimmen, oder in anderen spezifischen Fällen, die mit dem Einlagensicherungssystem vereinbart wurden;
 - (iii) Versäumnis des Kreditinstituts, bei Forderung durch das Einlagensicherungssystem im Falle eines Verstoßes gegen den Deckungsgrad gemäß der Darlegung in Teil 7 der vorliegenden Leitlinien seine Sicherheiten aufzustocken;
 - (iv) Entzug der Zulassung des Kreditinstituts;
 - (v) wenn das Kreditinstitut Sanierungsmaßnahmen, außer Frühinterventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen, oder einem Abwicklungsverfahren unterliegt.

Beendet ein Institut seine Mitgliedschaft im Einlagensicherungssystem, ohne den oben genannten Verwertungs- bzw. Beendigungsfällen zu entsprechen, sollte das Einlagensicherungssystem die angemessenste Vorgehensweise zur Bewahrung der Verfügbarkeit zugesagter Mittel wählen.

Zu diesem Zweck kann das Einlagensicherungssystem entweder:

- (1) die Verpflichtung vollstrecken;
- (2) akzeptieren, dass das Institut, das seine Mitgliedschaft im Einlagensicherungssystem beendet, an die Verpflichtung gebunden bleibt und diese spätestens bei Fälligkeit der Verbindlichkeit gemäß der Zahlungsverpflichtungsvereinbarung vollstrecken, sofern die Zahlungsverpflichtungsvereinbarung nicht verlängert wurde; oder
- (3) akzeptieren, dass die Verpflichtung im Rahmen einer Übernahme oder Fusion auf ein anderes Institut übertragen wurde.

Beendet ein Institut seine Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem und wird es Mitglied in einem anderen Einlagensicherungssystem, sollte das ursprüngliche Einlagensicherungssystem dafür Sorge tragen, dass die Finanzmittel entsprechend der 12 Monate vor Beendigung der Mitgliedschaft auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen werden, oder die Zahlungsverpflichtungsvereinbarung mit Einverständnis des empfangenden Einlagensicherungssystems und des Kreditinstituts an das empfangende Einlagensicherungssystem neu zuweisen.

Ist der Wechsel der Mitgliedschaft von einem zum anderen Einlagensicherungssystem durch die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme bedingt, sollte das Einlagensicherungssystem die Abwicklungsbehörde vor seiner Entscheidung in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen anhören, wobei es die Abwicklungsziele, einschließlich des Schutzes der Kontoinhaber, berücksichtigt².

- e) Tritt ein Verwertungs- bzw. Beendigungsfall auf, sollte das Einlagensicherungssystem die risikoarmen Schuldtitel, die als Sicherheit gestellt wurden, in Übereinstimmung mit den Modalitäten der Finanzsicherheitsvereinbarung verwerten oder aneignen.
- f) Das Einlagensicherungssystem sollte die risikoarmen Schuldtitel bei/nach Barzahlung des Zahlungsverpflichtungsbetrags durch das Kreditinstitut freistellen und zurückgeben.
- g) Die Vertragspartei, die zu den Erlösen (Zinsen, Dividenden usw.) der risikoarmen Schuldtitel berechtigt ist, sollte festgelegt werden (entweder das

² Artikel 31 der Richtlinie 2014/59/EU, ABl. L 173/190 vom 12. Juni 2014.

Einlagensicherungssystem oder das Mitgliedsinstitut des Einlagensicherungssystems).

Teil 4 – Erbringen der Sicherheit durch den Sicherungsgeber gegenüber dem Einlagensicherungssystem

14. Gemäß der Finanzsicherheitsvereinbarung sollte das Einlagensicherungssystem dafür Sorge tragen, dass das Kreditinstitut die risikoarmen Schuldtitel dem Einlagensicherungssystem in Übereinstimmung mit einer der in Richtlinie 2002/47/EG dargelegten Modalitäten bereitstellt, sodass die risikoarmen Schuldtitel sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Einlagensicherungssystems befinden.
15. Eine solche Bereitstellung durch das Kreditinstitut gegenüber dem Einlagensicherungssystem sollte mittels Gutschrift folgendermaßen erfolgen:

- a. Im Falle einer als Sicherheit eingegangenen Finanzsicherheitsvereinbarung in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts sollten die als Sicherheit gestellten risikoarmen Schuldtitel gutgeschrieben werden, entweder einem Wertpapierkonto oder einem Kassenkonto, dass i) von Verwaltern oder Vermittlern, die von der benannten Behörde oder dem Einlagensicherungssystem bestimmt werden, und in der Lage sind, vollständige, genaue und aktuelle Informationen in Bezug auf sowohl Kreditinstitute als auch risikoarme Schuldtitel bereitzustellen, gehalten wird und ii) mit dem die Registrierung risikoarmer Schuldtitel, die von Kreditinstituten als Sicherheit gestellt wurden, vor der Finanzsicherheitsvereinbarung in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts ermöglicht wird.

In diesem Fall sollten das Einlagensicherungssystem oder die benannten Behörden nur Kontoinhaber oder Vermittler identifizieren, die eine volle Trennung und den Schutz der risikoarmen Schuldtitel sicherstellen und die Einlagensicherungssysteme in die Lage versetzen, bei Forderung schnell auf die risikoarmen Schuldtitel zugreifen zu können, um jegliche Verluste für das Kreditinstitut oder das Einlagensicherungssystem aufgrund des Zahlungsrückstands oder der Insolvenz des Kontoinhabers zu vermeiden. Sie sollten ferner sicherstellen, dass die als Sicherheit gestellten risikoarmen Schuldtitel den Kontoinhabern nicht mehr zur Verfügung stehen und dass sie vertraglich auf jegliche Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte verzichten, die sie sonst auf eigene risikoarme Schuldtitel hätten.

- b. Im Falle einer Finanzsicherheitsvereinbarung in Form der Vollrechtübertragung sollte eine Übertragung auf das Einlagensicherungssystem erfolgen, auf ein vom Einlagensicherungssystem gehaltenes Wertpapier- oder Kassenkonto, mit dem die Registrierung risikoarmer Schuldtitel, die von Kreditinstituten als Sicherheit gestellt wurden, vor der Finanzsicherheitsvereinbarung in Form der Vollrechtübertragung

ermöglicht wird. Die benannte Behörde oder das Einlagensicherungssystem sollte sicherstellen, dass die als Sicherheit gestellten risikoarmen Schuldtitel den Kontoinhabern nicht mehr zur Verfügung stehen und dass sie vertraglich auf jegliche Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte verzichten, die sie sonst auf eigene risikoarme Schuldtitel hätten.

Ist ein Einlagensicherungssystem berechtigt, Barsicherheiten von Mitgliedern zu erhalten, können diese vom Kreditinstitut direkt beim Einlagensicherungssystem hinterlegt werden.

Teil 5 – Kriterien zur Prüfung, ob die Sicherheiten von jeglichen Rechten Dritter unbelastet sind

16. Laut Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der Richtlinie 2014/49/EU müssen Sicherheiten von jeglichen Rechten Dritter unbelastet sein. Dementsprechend sollten die Einlagensicherungssysteme oder die benannten Behörden keine risikoarmen Schuldtitel akzeptieren, die bereits mit Pfandrechten oder anderen Sicherheitsvereinbarungen belastet oder besichert sind.
17. Die Vermögenswerte, die gemäß der Finanzsicherheitsvereinbarung gestellt werden, müssen rechtlich verwertbar sein und es dürfen keine vorherigen Ansprüche auf die betreffenden Vermögenswerte bestehen. Dritten sollte es nicht möglich sein, zu intervenieren und die verpfändeten Vermögenswerte oder damit zusammenhängende Rechte erfolgreich einzufordern.
18. Zu diesem Zweck sollte die Finanzsicherheitsvereinbarung vorschreiben, dass Kreditinstitute sich verpflichten und garantieren müssen, dass kein als Sicherheit bestellter risikoarmer Schuldtitel gleichzeitig belastet oder als Sicherheit zugunsten eines Dritten bestellt wird, oder um eine bereits bestehende Verbindlichkeit gegenüber dem Einlagensicherungssystem abzusichern, und sich dazu verpflichten, dass kein Vermögensgegenstand im Rahmen der Finanzsicherheitsvereinbarung in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts als Sicherheit gegenüber Dritten bestellt wird.

Teil 6 – Kriterien für die Eignung und die Verwaltung von Sicherheiten

19. Gemäß Richtlinie 2014/49/EU sollten Einlagensicherungssysteme nur risikoarme Schuldtitel zur Absicherung des Zahlungsverpflichtungsbetrags akzeptieren. Einlagensicherungssysteme und benannte Behörden sollten angemessene Kriterien für die Eignung von Sicherheiten festlegen und dabei die Kredit- und Marktrisiken für die Emittenten der risikoarmen Schuldtitel sowie die Liquidität dieser Vermögensgegenstände berücksichtigen, um somit schwer realisierbare Aktiva zu vermeiden. Sie sollten ferner das Konzentrations- und das Währungsrisiko berücksichtigen. Grundsätzlich sollten die von der Europäischen Zentralbank (EZB) oder

den nationalen Zentralbanken bekannt gegebenen (geforderten) Kriterien für die Eignung von Sicherheiten als mit den Anforderungen gemäß Teil 6 der vorliegenden Leitlinien konform betrachtet werden.

20. Einlagensicherungssysteme oder benannte Behörden sollten ebenfalls Engagementgrenzen festlegen, wodurch sie sicherstellen, dass für jedes Kreditinstitut eine hohe Diversifikation der Vermögensgegenstände, zumindest in Bezug auf den Emittenten und die Laufzeit, besteht. Für kleine Institute, die nicht in der Lage sind, risikoarme Schuldtitel in Übereinstimmung mit den Anforderungen in Bezug auf Diversifikation und Engagementgrenzen zu stellen, darf der Grad der Diversifikation für die als Sicherheit gestellten risikoarmen Schuldtitel niedriger sein, solange ein hoher Diversifikationsgrad der risikoarmen Schuldtitel innerhalb der Sicherheitenportfolios der Einlagensicherungssysteme nach wie vor insgesamt gegeben ist.
21. Einlagensicherungssysteme sollten ihre rückzahlbaren, öffentlichen oder privaten Risikopositionen begrenzen, deren Wert eng mit Ereignissen verknüpft ist, bei denen das Einlagensicherungssystem Einleger auszahlen oder zur Abwicklung beitragen und deshalb gegebenenfalls die Zahlung der Zahlungsverpflichtung fordern müsste. Der Nennwert der Verbindlichkeiten sollte zu diesem Zweck nicht berücksichtigt werden, da er übermäßige administrative Einschränkungen für die Fähigkeit, Sicherheiten zu stellen, nach sich ziehen würde. Darüber hinaus kann in Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip das Niveau der Korrelation für kleine Institute, die nicht in der Lage sind, gemäß den vorliegenden Anforderungen Vermögensgegenstände als Sicherheiten zu stellen, höher sein, sofern der Grad der Korrelation innerhalb des Portfolios des Einlagensicherungssystems insgesamt niedrig bleibt.
22. Zusätzlich sollten die Einlagensicherungssysteme und die benannten Behörden gegebenenfalls Unterschiede zwischen dem Währungsnennwert der Sicherheit und dem der Währungsnennwert der gedeckten Einlagen des Einlagensicherungssystems in angemessener Weise angehen.
23. Die Verwaltung von Sicherheiten kann vom Einlagensicherungssystem selbst vorgenommen werden, oder durch Dritte als Teil einer dreiseitigen Sicherheitsverwaltung, sofern die Anforderungen in den vorliegenden Leitlinien erfüllt sind.

Teil 7 Bewertungsabschluss

24. Einlagensicherungssysteme oder benannte Behörden sollten immer einen Bewertungsabschluss auf die als Sicherheit gestellten risikoarmen Schuldtitel vornehmen, außer die Sicherheit wird in bar in der gleichen Währung wie die Zahlungsverpflichtung geleistet. Somit wird der Wert der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände als Marktwert der Vermögensgegenstände abzüglich eines bestimmten Prozentsatzes (Bewertungsabschluss) berechnet.

25. Einlagensicherungssysteme oder benannte Behörden sollten sicherstellen, dass der Bewertungsabschlag die Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken widerspiegelt, die sich aus den Positionswerten der einzelnen Vermögensgegenstände ergeben. Zu diesem Zweck sollten unterschiedliche Bewertungsabschläge festgelegt werden, die die Art des Emittenten und seine Bonitätseinstufung, und die Laufzeit sowie die Währung der Vermögensgegenstände berücksichtigen.
26. Die Berechnung von Bewertungsabschlägen sollte zudem auf Grundlage der Quantifizierung der zu erwartenden Verluste und der zu erwartenden Zeitverzögerung vor dem Verkauf der Vermögensgegenstände erfolgen.
27. Das Konzept von Bewertungsabschlägen der EZB oder der nationalen Zentralbanken der Europäischen Union in Bezug auf Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten infrage kommen, stellt eine solide Lösung dar, allerdings kann auch auf zahlreiche andere Konzepte und Methoden zurückgegriffen werden.
28. Die Einlagensicherungssysteme oder die benannten Behörden sollten sicherstellen, dass der Marktpreis der risikoarmen Schuldtitel regelmäßig, und u. U. täglich, bewertet wird.
29. Darüber hinaus sollte der an den Bewertungsabschlag angepasste Marktwert der als Sicherheit gestellten risikoarmen Schuldtitel beibehalten werden. Wenn der regelmäßig zu bewertende Marktpreis der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände einen bestimmten Grenzwert unterschreitet und nicht länger den Anforderungen des Deckungsgrads, der sich aus der Anwendung des Bewertungsabschlags ergibt, genügt, sollte das Kreditinstitut zusätzliche risikoarme Schuldtitel bestellen oder den entsprechenden Teil der Zahlungsverpflichtung mittels Barzahlung ersetzen.
30. Unabhängig davon steht es den Einlagensicherungssystemen oder den benannten Behörden frei, den Instituten in den Mitgliedstaaten zusätzliche Berichts- und Meldeanforderungen aufzuerlegen.

Teil 8 – Aufsichtsrechtliche Behandlung

31. Die aufsichtsrechtliche Behandlung von Zahlungsverpflichtungen sollte darauf ausgerichtet sein, gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen und die prozyklischen Auswirkungen solcher Verpflichtungen, je nach buchhalterischer Behandlung, abzuschwächen.
32. Ergibt sich im Rahmen der buchhalterischen Behandlung, dass die Zahlungsverpflichtung vollständig (als Verbindlichkeit) in der Bilanz oder die Sicherheitsvereinbarung vollständig in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird, sollte keine Notwendigkeit bestehen, eine aufsichtsrechtliche Behandlung mit dem Ziel, die prozyklischen-Auswirkungen abzuschwächen, einzuleiten.
33. Ergibt sich im Rahmen der buchhalterischen Behandlung jedoch, dass die Zahlungsverpflichtung und die Sicherheitsvereinbarung nicht in der Bilanz ausgewiesen werden, sollten die zuständigen Behörden im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozesses (SREP) die Risiken prüfen, die sich für die

Kapital- und Liquiditätsposition eines Kreditinstituts ergäben , sollte das Einlagensicherungssystem bestimmen, dass das Institut seine Zahlungsverpflichtung mittels Barzahlung leisten muss, und entsprechende Maßnahmen einleiten, um sicherzustellen, dass die prozyklischen Auswirkungen durch zusätzliche Kapital-/Liquiditätsanforderungen abgeschwächt werden.

Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

Geltungsbeginn

34. Die Einlagensicherungssysteme und die benannten Behörden sollten diese Leitlinien bis 31. Dezember 2015 umsetzen. Ab diesem Zeitpunkt sollten die Einlagensicherungssysteme und die benannten Behörden sicherstellen, dass diese Leitlinien effektiv angewandt werden. Der gleiche Umsetzungszeitraum gilt für Abwicklungsbehörden und für zuständige Behörden, soweit sich diese Leitlinien an sie richten.